Dokumentation von Klimaschutzmaßnahmen
- EU Taxonomie und CSR-Richtlinie -

Dr. Angela Sabac-el-Cher

Konferenz „Praktikable Klimaschutz-Potentiale in der Abfallwirtschaft“

Akademie Dr. Obladen

18. Oktober 2023

Berlin - online

Stand: 11.10.2023

NACHHALTIGKEITSBERATUNG
DR. FRIEGE & PARTNER

Wer ist N³?

Wir sind eine Unternehmensberatung mit dem Schwerpunkt **„Nachhaltigkeit“**

- Seit 2014 aktiv
- Mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Abfall“, „Energie“ und „Chemie“
- Wir beraten und unterstützen Unternehmen bei
  - der Entwicklung nachhaltiger Strategien,
  - der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
  - der Umsetzung von Unternehmenszielen im Spannungsfeld zwischen Kunden und Stakeholdern,
  - der Optimierung des Ressourcen- und Energiemanagements,
  - der Beantragung von Fördermitteln.
- www.n-hoch-drei.de
- info@n-hoch-drei.de

Unsere Erfahrungen in der Dokumentation seit über 20 Jahren…

- 1. Nachhaltigkeitsbericht der Stadtwerke Düsseldorf AG 2002/2003
- 2. Nachhaltigkeitsbericht der Stadtwerke Düsseldorf AG und Entsorgungstochter Awista 2005/2006
- Erstellt nach den GRI-Kriterien von 2002
- Freiwillige externe Prüfung durch das „Institute 4 Sustainability“, Berlin
- Eigene DNK – Erklärungen von N 3

Was kommt heute auf uns zu?

1. Nachhaltigkeit: Die Grundlagen oder „Was soll das Ganze?“
2. Über allem strahlt der „Grüne Deal“
3. Die Taxonomie und das liebe Geld
4. Nachhaltigkeitsberichterstattung 2.0:
   die hohe Schule der CSR-Richtlinie
5. „Dokumentieren“ heißt „Berichten“ heißt „Kommunizieren“!

Was bedeutet Nachhaltigkeit?

Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden‘; oder negativ ausgedrückt: ‚Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung nicht zerstörerisch sind für die künftige Möglichkeit solchen Lebens‘; oder einfach: ‚Gefährde nicht die Bedingungen für den indefiniten Fortbestand der Menschheit auf Erden‘

Hans Jonas: Das Prinzip Verantwortung, 1979

Dauerhafte Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, daß künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Brundtland-Bericht, 1987

Die 17 Ziele der UN zur nachhaltigen Entwicklung von 2015: „SDG‘s als Leitsterne“

Meilensteine der Nachhaltigkeit

- **1972** - **Club of Rome**: „Grenzen des Wachstums“
- **1987** - **Brundlandt-Bericht**: „Unsere gemeinsame Zukunft“ - Definition von „Nachhaltiger Entwicklung“
- **1992** - **Rio Konferenz**: Nachhaltige Entwicklung als internationales Leitbild, vermehrte Zusammenarbeit
- **2005** - **Kyoto-Protokoll**: Erster völkerrechtlich verbindlicher Vertrag zur Eindämmung des Klimawandels
- **2015 - Agenda 2030 der UN:** 17 „Sustainable Development Goals“; mit 169 Zielvorgaben.
- **2015** - **Übereinkommen von Paris**:
  Globaler Rahmen zur Bekämpfung des Klimawandels. Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C, wenn möglich auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau.
- **2019 - European Green Deal**:
  Bis 2050 in der EU die Nettoemissionen von Treibhausgasen auf „Null“ reduzieren
- **2020: Taxonomie-Verordnung der EU:** Kriterien zur Bestimmung der ökol. Nachhaltigkeit
- **2022 - Europäische Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD):**
  Offenlegungspflichten für Unternehmen

It´s the economy, stupid!

„Nachhaltigkeit muss in der Wirtschaft zum globalen Standard werden, anders sind die Pariser Klimaziele und die nachhaltigen Entwicklungsziele der UN nicht zu schaffen.“

„Um den verantwortungsvollen Umgang der Wirtschaft mit natürlichen Ressourcen zu verbessern, Menschenrechte in komplexen Liefernetzwerken zu schützen und innovative Lösungen voranzutreiben, bedarf es einer umfassenden Transformation der Wirtschaft und des Finanzsektors.

Für eine erfolgreiche Transformation muss Nachhaltigkeit im Kerngeschäft aller Unternehmen verankert werden.“

Quelle: RNE
Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) berät die Bundesregierung zur Nachhaltigkeitspolitik.
Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig und wird seit 2001 alle drei Jahre von der Bundesregierung berufen.

Über allem strahlt der „Grüne Deal“

- Mit dem europäischen Green Deal (aus 2019) will die EU den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft schaffen, die
  - bis **2050 keine Netto-Treibhausgase** mehr ausstößt,
  - ihr **Wachstum von der Ressourcennutzung** abkoppelt,
  - niemanden, weder **Mensch** noch **Region**, im Stich lässt
- Der „Green Deal“ ist hoch komplexes Maßnahmenpaket aus Investitionsanreizen, Besteuerungsmechanismen, Transparenzregelungen, regionalen und sektoralen Unterstützungen
- Als Zwischenziel (aus 2021, nach Corona): „**Fit für 55“**
  Mindestens 55 % weniger Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990!

It´s the finance, stupid!

Eine Schlüsselrolle in der Umsteuerung hin zu mehr Nachhaltigkeit kommt den Finanzmärkten zu:

„Damit privates Kapital in nachhaltigere Investitionen umgelenkt werden kann, muss das Finanzsystem umfassend umgestaltet werden. Dies ist erforderlich, wenn die EU ein nachhaltigeres Wirtschaftswachstum generieren, die Stabilität des Finanzsystems gewährleisten sowie mehr Transparenz und Langfristigkeit in der Wirtschaft fördern will. Ein solches Denken steht auch im Mittelpunkt des EU-Projekts zur Schaffung einer Kapitalmarktunion.“

(Mitteilung der EU-Kommission, Brüssel, den 08.03.2018)

Geänderte Berichterstattung: Zeitplan und Zusammenhänge

(Quelle: Leitfaden für Unternehmer; in fünf Schritten zum Erfolg)

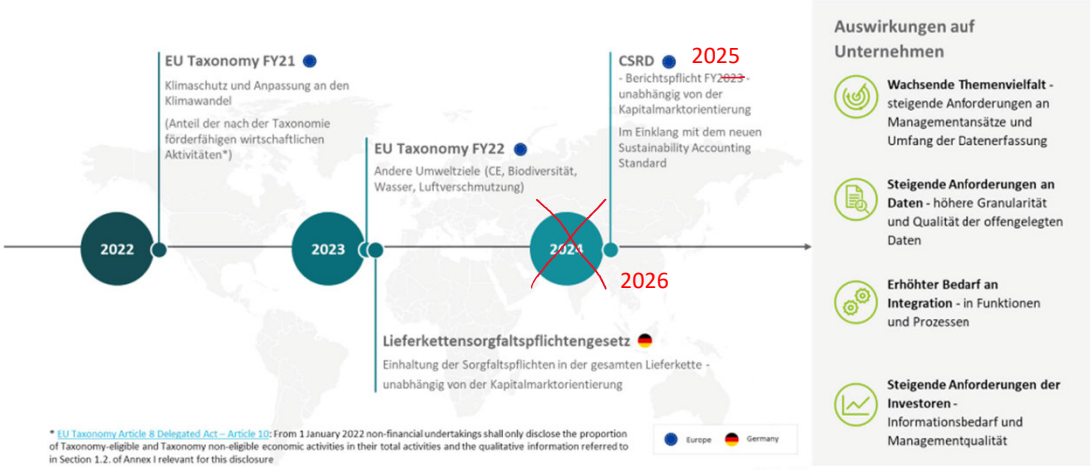

EU - Taxonomie: Schon jetzt integraler Bestandteil des Kreditgeschäftes

- Eine Umfrage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin, stellte bereits 2021 fest, dass fast alle deutschen Finanzinstitute (Banken, Versicherer und Co.) sich bereits intensiv mit Nachhaltigkeitsrisiken beschäftigen
- Die Europäische Zentralbank „EZB“ und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde „EBA“ haben Klima- und Umwelt-Anforderungen zu Kreditvergabeprozessen und Ausfallrisiken an alle europäischen Banken gestellt
- Nahezu alle Kreditinstitute prüfen mittlerweile bei Neugeschäften bzw. Kreditverlängerungen mit umfangreichen Fragebögen ihre Kunden im Sinne der „Taxonomie“

Geltungsbereich der EU-Taxonomie-Verordnung

- gilt unmittelbar nur für Finanzinstitute aller Art und für
- große kapitalmarktorientierte Unternehmen

- Aber:
- Ausstrahlungswirkung bei erforderlicher Fremdkapitalfinanzierung
- Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (deutsche Spezialität)
- Auswirkungen bei Bewerbung um öffentliche Fördermittel

- Und:
- Die Taxonomie-Verordnung wird auch anzuwenden sein von Unternehmen, die einer Berichterstattungspflicht nach CSRD unterliegen

→ be prepared!

Was ist die EU-Taxonomie?

- Die Taxonomie stellt ein EU-weit-gültige System zur Klassifizierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten dar:
  „Diese Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können.“ Art. 1 der Taxonomie-Verordnung EU 2020/ 852
- Sie soll Transparenz für Investoren geben und (privates) Kapital für den grünen/ nachhaltigen Umbau von Energieproduktion und Wirtschaft anreizen.
- Sie gilt EU-weit und soll Green-Washing verhindern
- Zur Konkretisierung der Verordnung werden sog. delegierte Rechtsakte entwickelt. Diese stellen sehr detailliert Kriterien und Regeln auf. Sie gelten nach Verkündung unmittelbar und können nicht verändert werden

Wie ist die EU-Taxonomie aufgebaut?

- Sie folgt den sog. NACE-Codes als „Leitplanken“
- Sie deckt folgende Wirtschaftssektoren ab, die mehr als 90 % der TEHG-Emissionen der EU verantworten
  - Forstwirtschaft
  - Landwirtschaft
  - Herstellung von Waren/ verarbeitendes Gewerbe
  - Energieversorgung
  - **Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen**
  - Verkehr und Lagerei
  - Information und Kommunikation
  - Baugewerbe

Wie ist die EU-Taxonomie aufgebaut?

- Wirtschaftsaktivitäten werden klassifiziert in solche,
  - die einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leisten und/ oder
  - die eine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele vermeiden (“do no significant harm – „DNSH“)
  - die soziale Mindeststandards (aktuell die der OECD, in Bearbeitung) sowie
  - die technischen Bewertungskriterien für die jeweilige Aktivität erfüllen

Die sechs Umweltschutzziele der EU gemäß Definition der EU-Taxonomie-Verordnung

- **Klimaschutz (seit 01.01.2022)**
- **Anpassung an den Klimawandel (seit 01.01.2022)**
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die genauen Kriterien der einzelnen Ziele sind bisher erst für die ersten beide Ziele ausformuliert und gilt bereits, der „Rest“ wurde am 13. Juni 2023 vorgelegt und soll ab 01.01.2024 gelten

Berichtspflicht anhand von KPI‘s

- **KPI bezogen auf den Umsatz**
  = Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten an dem Netto-Umsatz
- **KPI bezogen auf Investitionsausgaben (CapEx-KPI)**
  = Investitionen in taxonomiekonformen Investitionsausgaben an Zugängen an Sachanlagen insgesamt
- **KPI bezogen auf die Betriebsausgaben OpEx-(KPI)**
  = Anteil der Betriebsausgaben, der sich auf taxonomiekonforme Prozesse/ Wirtschaftstätigkeiten bezieht bezogen auf die Gesamtausgaben

- Zähler und Nenner sind über den Anhang I der delegierten Verordnung 2021/ 2178 vom 06. Juli 2021 bereits definiert; müssen jedoch noch unternehmensspezifisch erläutert und ggf aufgeschlüsselt werden.

Taxonomie-Verordnung: Zusammenspiel (www.wpk.de)

Für die Beurteilung sind die technische Bewertungskriterien heranzuziehen, welche die delegierten Verordnungen für die einzelnen Umweltziele vorgeben.

1. Taxonomiefähigkeit

Ist die Wirtschaftstätigkeit in der EU Tax-VO beschrieben und leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer EU-Umweltziele?

(Art. 10 bis 15 EU Tax-VO)

2. Erfüllung der DNSH-Kriterien

Führt die Wirtschaftstätigkeit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung (Do not significant harm - DNSH) an einem der anderen EU-Umweltziele?

(Art. 17 EU Tax-VO)

EU Umweltziele

(Art. 9 EU Tax-VO)

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- Stärkung der Kreislaufwirtschaft
- Verringerung der Umweltverschmutzung
- Schutz der biologischen Vielfalt

Taxonomie Verordnung: Bewertungsmatrix (Auszug)

				Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung")									
Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code(s) (2)	Absoluter Umsatz (3)	Umsatzanteil (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser- und Meeresressourcen (7)	Kreislaufwirtschaft (8)	Umweltverschmutzung (9)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)	Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser- und Meeresressourcen (13)	Kreislaufwirtschaft (14)	Umweltverschmutzung (15)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)	Mindestschutz (17)	Taxonomie-konformer Umsatz-anteil, Jahr N (18)	Taxonomie-konformer Umsatz-anteil, Jahr N-1 (19)	Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten) (20)	Kategorie „(Übergangstätigkeiten)" (21)
		Währung	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
Tätigkeit 3			%																	
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)			%																	
Total (A.1 + A.2)			%														%		%	
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																				
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)			%																	

II. **Klassifikation von Klimagefahren** (6)

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

Exemplarisch für taxonomiefähige Aktivitäten, DNSH:
Klassifikation von Klima-Gefahren
(deleg. Verordnung EU-2021/2139 vom 4.6.2021)

NACHHALTIGKEITSBERATUNG
DR. FRIEGE & PARTNER

Allgemeine, für die Abfallwirtschaft relevante Definitionen (Deleg. Rechtsakt):

- Art.2 Nr. 9: „Kreislaufwirtschaft“ ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der Abfallhierarchie
- Art. 13 Nr. 1: Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling, wenn sie:
  - Die natürlichen Ressourcen effizienter… nutzt…
  - Die Haltbarkeit… von Produkten… verbessert…
  - Die Recyclingfähigkeit von Produkten… verbessert
  - Den Gehalt an gefährlichen Stoffen wesentlich verringert…
  - Die Nutzung von Produkten… verlängert
  - Sekundärrohstoffe verstärkt nutzt und ihre Qualität steigert…
  - Die Abfallerzeugung… verringert
  - Die Abfallverbrennung möglichst verringert und die Abfallbeseitigung einschließlich der Deponierung vermeidet…
  - …

Taxonomie-fähige Tätigkeiten der Abfallwirtschaft (deleg. Verordnung EU-

5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen .....

5.1. Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung .....

5.2. Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung .....

5.3. Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungssystemen .....

5.4. Erneuerung von Abwassersammel- und -behandlungssystemen .....

5.5. Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen in an der Anfallstelle getrennten Fraktionen ....

5.6. Anaerobe Vergärung von Klärschlamm .....

5.7. Anaerobe Vergärung von Bioabfällen .....

5.8. Kompostierung von Bioabfällen .....

5.9. Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen .....

5.10. Abscheidung und Nutzung von Deponiegas .....

5.11. Transport von CO_2 1

5.12. Unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO_2 1

N3 NACHHALTIGKEITSBERATUNG
DR. FRIEGE & PARTNER

Exemplarisch für taxonomiefähige Aktivitäten: nicht gefährliche Abfälle

(deleg. Verordnung EU-2021/2139 vom 4.6.2021; 5.5.)

5.5. **Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen in an der Anfallstelle getrennten Fraktionen**

Beschreibung der Tätigkeit

Getrennte Sammlung und Beförderung nicht gefährlicher Abfälle in einzelnen oder gemischten Fraktionen ([213]) zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code E.38.11 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Alle getrennt gesammelten und beförderten nicht gefährlichen Abfälle, die an der Anfallstelle getrennt werden, sind zur Vorbereitung auf die Wiederverwendung oder das Recycling bestimmt.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Getrennt gesammelte Abfallfraktionen werden in Abfalllagern und Umschlaganlagen nicht mit anderen Abfällen oder Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

Die sechs Umweltschutzziele der EU gemäß Definition der EU-Taxonomie-Verordnung: Ausblick

- Klimaschutz (seit 01.01.2022)
- Anpassung an den Klimawandel (seit 01.01.2022)
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft**
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die sechs Umweltschutzziele der EU gemäß Definition der EU-Taxonomie-Verordnung: Ausblick

Der nun als Entwurf vorliegende 2. delegierende Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung hebt in gewohnt detaillierter Manier auf eine „wirkliche“ Kreislaufwirtschaft ab

Exemplarisch: Collection and transport of waste

Technical screening criteria

Substantial contribution to the transition to a circular economy

1. All separately collected and transported waste that is segregated at source is intended for preparation for reuse or recycling operations.

2. Source segregated waste consisting of (i) paper and cardboard, (ii) textiles[47], (iii) biowaste, (iv) wood, (v) glass, (vi) waste from electrical and electronic equipment (WEEE) or (vii) any type of hazardous waste is collected separately (i.e. in single fractions) and not commingled with other waste streams.

For source segregated non-hazardous waste other than the fractions mentioned above, collection in co-mingled fractions takes place only where it meets one of the conditions laid down in Article 10, paragraph 3, indents (a), (b) or (c) of Directive 2008/98/EC of the European Parliament and of the Council[48].

Die sechs Umweltschutzziele der EU gemäß Definition der EU-Taxonomie-Verordnung: Ausblick

3. For municipal waste streams, the activity complies with one of the following criteria:

(a) the activity carries out municipal solid waste collection mainly via door-to-door collection schemes or supervised collection points to ensure a high level of separate collection and low rates of contamination;

(b) the activity carries out separate waste collection within publicly organised waste management systems where waste producers are charged based on a pay-as-you-throw (PAYT) mechanism, at least for the residual waste stream or there are other types of economic instruments in place that incentivize waste segregation at source[49];

(c) the activity carries out separate waste collection outside of publicly organised waste management systems that apply deposit and refund systems or other types of economic instruments that directly incentivize waste segregation at source.

Taxonomie Verordnung: Einschätzung für die Abfallwirtschaft

- Die Taxonomie-Verordnung mit ihren Delegierten Rechtsakten stellt einen sehr detaillierten Rahmen dar
- Die Aufgliederung der Aktivitäten ist eine Herausforderung
- Undefinierte und unklare Begrifflichkeiten erschweren die Zuordnung, sind teilweise auch unlogisch
- Die Abfallwirtschaft an sich in ihrer linearen Orientierung mit „end of the pipe“ wird zu großen Teilen kaum taxonomie-fähig sein
- Neben Optimierungen (Fuhrpark/ CO_2-Abscheidung/ Abfallberatung) sind auch neue Geschäftsmodelle gefragt
- Aber: die Taxonomie kommt/ ist schon da:
  „Jammern hilft nicht“ → „be prepared“

Die CSR-Richtlinie 1.0 (in deutsch: CSR-RUG)

- Die Richtlinie **2014/95/EU** „Non-Financial Reporting Directive“ oder sog. „CSR-Richtlinie“ definiert(e) die Offenlegungspflichten von Unternehmen.
- Die „NFRD “ beendete die Freiwilligkeit der Berichterstattung. Lageberichte müssen ab 2018 Angaben zur Nachhaltigkeit enthalten.
- Deutschland hatte daraufhin das CSR-Richtlinien-Umsetzungs-Gesetz „CSR-RUG“ erlassen (am 09.03.2017).
- Es gilt für große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Finanzinstitute und Versicherungen „von öffentlichem Interesse“ mit mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Betroffen sind rund **550 Unternehmen** in Deutschland.

Bei der bisherigen CSR-Berichterstattung hakt´s!

Im „Bericht der Kommission über die Überprüfungsklauseln und die dazugehörige Eignungsprüfung“ vom 21. April 2021 wurden Probleme hinsichtlich der Wirksamkeit der (bisherigen) CSR-Richtlinie aufgezeigt:

„Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass viele Unternehmen nicht zu allen wichtigen Nachhaltigkeitsthemen wesentliche Informationen offenlegen, einschließlich Informationen im Zusammenhang mit dem Klima, etwa zu allen Treibhausgasemissionen und Faktoren, die die Biodiversität beeinträchtigen.

In dem Bericht wurden auch die begrenzte Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Nachhaltigkeitsinformationen als erhebliche Probleme ausgemacht:

„Dementsprechend besteht ein eindeutiger Bedarf an einem soliden und erschwinglichen Rahmen für die Berichterstattung, der mit wirksamen Prüfverfahren einhergeht, um die Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten und „Greenwashing“ sowie Doppelzählung zu verhindern.“

Nachhaltigkeitsberichterstattung 2.0: Corporate Sustainability Reporting Directive

- **Mit der Verabschiedung der CSRD-Richtlinie (EU 2022/2464) beginnt eine neue Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung für nahezu alle Unternehmen in der EU**
- Sie ersetzt die „CSR-Richtlinie“ (NFRD) von 2014
- Deutliche Ausweitung der Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen bei erheblicher Erhöhung der Anforderungen
- Erstmals werden Kennzahlen geschaffen, die finanzielle und nichtfinanzielle Aspekte verknüpfen

CSR-Richtlinie („CSRD“): Nachhaltigkeitsberichterstattung ab 2024

- In Ergänzung finanziellen Berichterstattung werden über die CSRD auch Aspekte der langfristigen Wertschöpfung bei simultaner Berücksichtigung ökologischer Belastungsgrenzen, sozialer Aspekte und Governance-Themen eingeführt
- Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange beeinflussen die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen und damit deren Nachhaltigkeit
- Die Berichterstattung soll als Anlass gesehen werden, Nachhaltigkeit strukturiert im Unternehmen zu verankern: kein Wert an sich!
- Es sollen Chancen und Risiken eines Unternehmens im Zusammenwirken mit seinem Umfeld reflektiert werden

Die „Erstanwender“ des deutschen Mittelstandes

- Alle Unternehmen mit mindestens zwei der drei folgenden Merkmale (vgl. § 267 Ziffer 2 und 3 HGB), also “große Kapitalgesellschaften“:
  - Mehr als 250 Mitarbeiter, oder
  - mindestens 40 Mio. € Umsatz oder mindestens
  - 20 Mio. € Euro Bilanzsumme

➡ In Deutschland rund 15.000 Unternehmen!

- **Noch unklar:**
  Unternehmen, in deren Satzung die Berichterstattung analog zur Berichterstattung für große Kapitalgesellschaft normiert ist

Die mittelbar Betroffenen

- Auch Unternehmen, die nicht direkt den Anforderungen der CSRD unterliegen, werden sich zunehmend mit deren Anforderungen auseinandersetzen müssen
- Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Commitee (DRSC) prognostiziert:
  *„Dies betrifft die ca. **2,6 Millionen KMU** in Deutschland.*
  „Im Kontext der Kreditvergabe oder der Versicherung von Betriebsgebäuden werden KMU zukünftig nachhaltigkeitsbezogene Informationen erheben und offenlegen müssen“.
- Liefer- und Wertschöpfungsketten zwingen zu CSRD-konformer Berichterstattung

CSRD: Was passiert mit dem Bericht?

- Berichts<u>erstellung</u> ist verpflichtend
- Berichts<u>prüfung</u> ist verpflichtend
- Veröffentlichung als Bestandteil des Lageberichtes und damit Bestandteil des Jahresabschlusses nach HGB
- kein eigener „Hochglanz“-Bericht!
- Der Abschlussprüfer erteilt ein „ganzheitliches“ Testat über den finanziellen und nicht-finanziellen Bericht.
- Er wird sich daher von der ordnungsgemäßen Erstellung des CSRD-Berichtes überzeugen wollen und müssen
- Es gelten (wie sonst auch) die Kriterien der Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz, Transparenz und Genauigkeit

CSRD: Zeitplan

Die CSRD muss von der Bundesregierung bis **spätestens Juli 2024** in nationales Recht (CSRD-UG) umgesetzt werden; Referentenentwurf liegt noch nicht vor.

Dreistufiges Vorgehen:

- Ab **1. Januar 2024** für Unternehmen, die bereits der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen; erstmals anzuwenden **2025** im Zuge des Jahresabschlusses 2024
- Ab **1. Januar 2025** für große Unternehmen, die derzeit nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen, erstmals anzuwenden **2026** im Zuge des Jahresabschlusses für 2025.
- Ab **1. Januar 2026** für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen, erstmals anzuwenden **2027** im Zuge des Jahresabschlusses 2026.

CSRD: Berichtsinhalte

- Die ESRS (European Sustainability Reporting Standards) wurden am 31.07.2023 verabschiedet.
- Als „Standards“ sollen sie für eine einheitliche, transparente und vergleichbare Berichterstattung sorgen
- Unternehmen müssen ihre Nachhaltigkeitsleistung analysieren und bewerten, zum Teil bis in die Lieferkette und bis zum Ende des Produktlebenszyklus
- Die Daten müssen elektronisch berichtet werden
- Die Berichtspflicht soll zu einer Transformation Richtung Nachhaltigkeit führen

CSRD: Berichtsinhalte

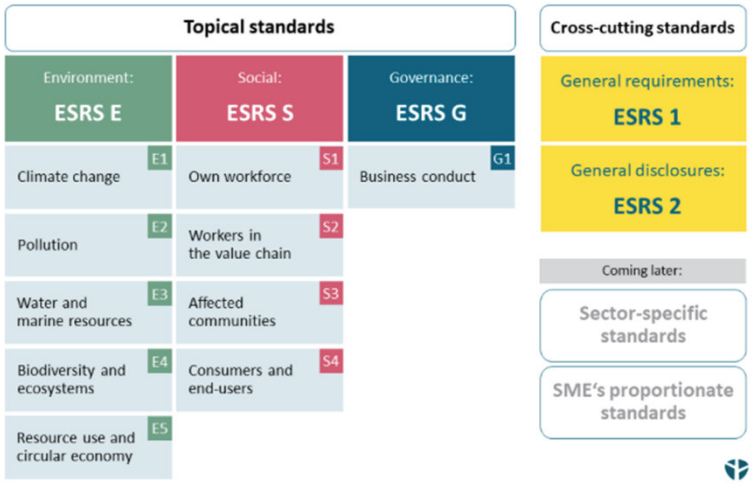

Quelle: www.denkstatt.eu

Im ESRS 1 ist die doppelte Wesentlichkeitsanalyse verankert

In ESRS 2 (verpflichtend) werden allgemeine Angaben wie Governance/ Strategie und Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Kennzahlen und Ziele behandelt

CSRD: Berichtsinhalte

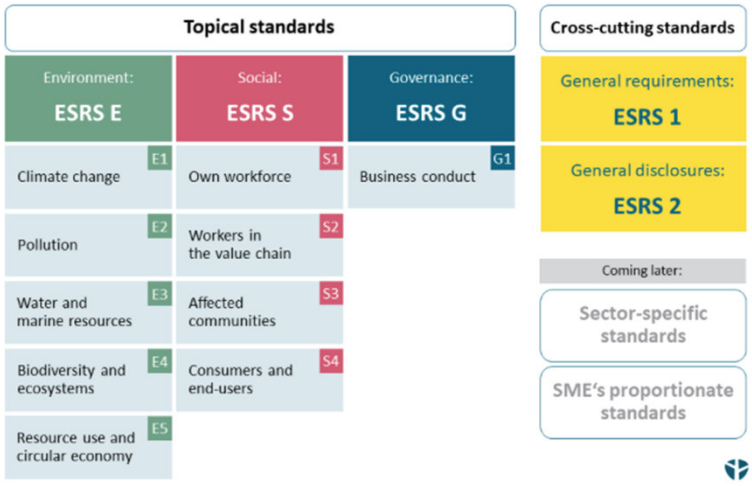

Die 10 ESRS Topical Standards betreffen die in der Materialitätsanalyse erarbeiteten Berichtsfelder

ESRS – E 1 Climate Change und S 2 Own Work force sind faktisch verpflichtend

Es gilt: „comply or explain“: wenn nicht detailliert zu einem ESRS berichtet (comply) werden soll, dann muss dies erläutert werden (explain)

Outside-In/ Inside-Out (doppelte Materialitätsanalyse); ESRS 1

- Ein Unternehmen soll sich zunächst auf die Themen konzentrieren, die es als wesentlich definiert werden
- Die *Outside-In Perspektive* betrachtet Auswirkungen von externen Themen auf das Unternehmen, wie z.B. Anpassungskosten an den Klimawandel, Rohstoffverfügbarkeit, demografische Entwicklung, klimarelevante Gesetze und Verordnungen
- Die *Inside-Out Perspektive* betrachtet Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsthemen, wie z.B. Beitrag zum Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Luftverschmutzung, Ressourcenverbrauch, Arbeitsbedingungen

- Es ist zu erläutern, warum nicht erläutert wird: mühsames Geschäft!
- Es sind die „Stakeholder“ mit einzubeziehen: komplexes Geschäft!

Verpflichtend: ESRS 2 (general disclosures)

- Offenzulegen sind Governance-Strukturen sowie das Verhältnis von Strategie und Geschäftsmodell hinsichtlich Nachhaltigkeitsthemen
- Zudem ist der Prozess zur Ermittlung wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen (sog. „impacts, risks and opportunities“ – IRO) zu beschreiben
- ESRS 2 definiert darüber hinaus Berichtsanforderungen zu Unternehmenspolitiken, Maßnahmen, Kennzahlen und Zielen, die Grundlage für die entsprechende Berichterstattung anhand der themenbezogenen Standards ist

Quasi verpflichtend: ESRS E1 climate change

- Die Hauptthemen dieses sind Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie
- Über folgende Themen muss berichtet werden:
  - Die Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel (positiv wie negativ)
  - Die vergangenen, aktuellen und geplanten Maßnahmen des Unternehmens zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C
  - Die Pläne und Kapazitäten, das Geschäftsmodell an ein 1,5°C kompatibles Ziel anzupassen *(Transition Plan)*
  - Die materiellen Risiken und Chancen, die aus der Abhängigkeit von und den Auswirkungen auf den Klimawandel entstehen. Diese werden aufbauend auf den Ergebnissen einer Szenarioanalyse ermittelt, welche die verschiedenen klimatischen Szenarien betrachtet.
  - Die finanziellen Auswirkungen (kurz-, mittel- sowie langfristig), die sich aus den materiellen Risiken und Chancen ergeben.

ESRS E1: climate change

Die ESRS E1 - 2 befasst sich mit theoretischen, allgemeinen Ansätzen der Klimakrise (z.B. Waldbrände, Überflutungen..)
ESRS E1 - 3 thematisiert konkrete Maßnahmen zur Erreichung der individuellen Klimaziele und den Bericht über die finanziellen Mittel

Mit den Punkten 5 –bis 9 werden quantitative Angaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung normiert: absoluter Energieverbrauch/ Energiemix/ THG-Emissionen/ Abbau von THG-Emissionen/ Einsatz von Emissionszertifikaten/ Risikoevaluierung mittels Szenarioanalyse (UN Global Compact)

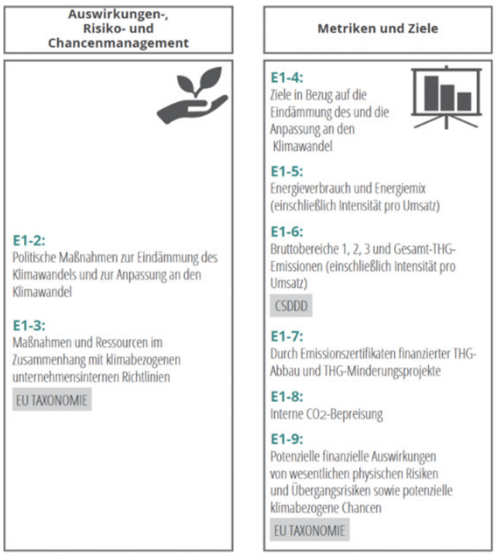

Quelle: www.dfge.de

CSRD: Berichtsinhalte

- Große Teile des ESRS-Berichtswesens lehnen sich an bereits etablierte Standards an
  - Z.B. GRI – Standards, in Teilen auch DNK-Berichterstattung
  - CDP (Carbon Disclosure Project) für die Berechnung des Corporate Carbon Footprint **oder**
  - GHG (Greenhouse Gas Protocol):
    - Scope 1: Alle direkten, eigenen Emissionen
    - Scope 2: Alle indirekten Emissionen aus außerhalb erzeugten und eingekauften Strom, Dampf, Wärme und Kälte
    - Scope 3: alle sonstigen, indirekten Emissionen, auch entlang der VC
  - EMAS und/ oder ISO 14001ff bilden eine gute Basis, sind aber allein nicht ausreichend

Was ist zu tun? – Teil 1 -

- Machen Sie sich schlau
  Die Berichtsanforderungen der CSRD und der Taxonomie sind umfangreich und detailliert. Sie können nur unternehmensspezifisch festgelegt werden. Das ist nichts für die Zeit nach der Mittagspause und vor dem Feierabend!
- Suchen Sie Mitstreiter
  Nachhaltigkeit ist eine Querschnittsfunktion. Alleine werden Sie scheitern. Sichern Sie die Unterstützung der Geschäftsführung.
- Beeilen Sie sich
  Wenn ab 01.01.2026 berichtet werden muss, sind die Daten für 2025 relevant. Das Jahr 2024 beginnt in 10 Wochen. Sie müssen Stakeholder befragen, festlegen, was Sie wie erheben, analysieren und welche Ziele Sie setzen. Sie müssen Strategieen entwickeln, beschreiben, bewerten.

Was ist zu tun? – Teil 2 -

- Verankern Sie das Thema in der Organisation
  Sie werden jährlich berichten müssen, auch über Ziele, deren Erreichung (oder Nicht-Erreichung) und weiteren Maßnahmen. Das erfordert dauerhafte und belastbare Strukturen.
- Besprechen Sie Ihr Vorgehen mit dem Abschlussprüfer
  Er muss für das Testat in 2026 für 2025 wissen, was, warum und wie berichtet werden soll (und was, warum und wie nicht). Der Prozess sollte in 2024 beginnen.
- Kommunizieren Sie intern
  Laut einer Bertelsmann-Studie vom September 2022 erlebt nur rund die Hälfte (49 Prozent) der Beschäftigten, dass Nachhaltigkeit in ihren Unternehmen wichtig ist und nur 31 Prozent, dass Klimaschutz wichtig ist!

Quellen zum Nachschlagen:

https://dfge.de/esrs-e1-standard-zu-klimaschutz-mitigation-und-anpassung-an-den-klimawandel-adaptation/

https://www.umweltbundesamt.de/umweltberichterstattung-berichtsstandards#einheitliche-eu-standards-fur-die-umwelt-und-nachhaltigkeitsberichterstattung

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_23_4043

https://www.wpk.de/nachhaltigkeit/kompass/regulatorische-anforderungen/eu-taxonomie-verordnung

https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/tools-and-standards/eu-taxonomy-sustainable-activities_en

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2139

https://www.bmuv.de/faqs/taxonomie-und-die-rechtliche-grundlage

https://www.drsc.de/en/news/eu-umwelttaxonomie-neuer-delegierter-rechtsakt-veroeffentlicht/

https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication_en#taxonomy

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12440-Nachhaltiges-Finanzwesen-Pflicht-bestimmter-Unternehmen-zur-Veroffentlichung-nichtfinanzieller-Informationen_de

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32020R0852

https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/taxonomy-regulation-delegated-act-2022-environmental-annex-2_en_0.pdf

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2139

https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Annual temperatures in Germany from 1881-2017

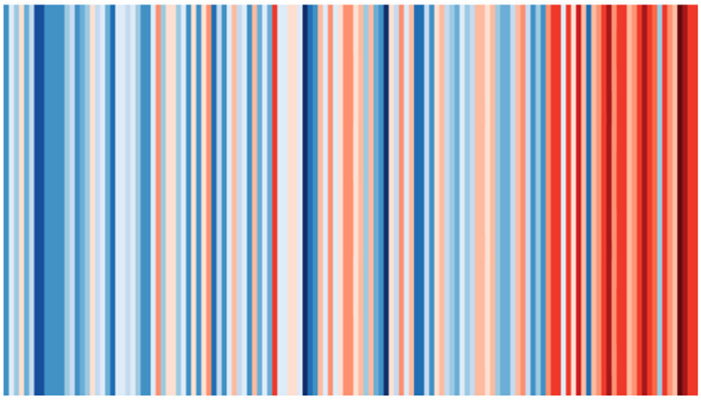

The colour scale goes from 6.6°C (dark blue) to 10.3°C (dark red)

Quelle: www.climate-lab-book.ac.uk